

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Bastorf (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M - V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M - V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M - V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M - V S. 1162) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bastorf vom 19.09.2024 folgende Kurabgabesatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

- (1) ¹Die Gemeinde Bastorf, mit den Ortsteilen Hohen Niendorf, Kägsdorf, Mechelsdorf, Wendelstorf, Westhof und Zweedorf ist staatlich anerkannter Tourismusort. ²Die Gemeinde Bastorf erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten
 - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen,
 - für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen,eine Kurabgabe.
- (2) ¹Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen (einschließlich des Strandes) gegeben ist. ²Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.
- (3) ¹Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen auf Grundlage gesonderter Vorschriften bleibt unberührt. ²Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Bastorf.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Kurabgabepflicht, soweit sie die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder einer Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder einem Wohnmobil, einem Boot im Hafen oder anderem Wasserfahrzeug, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.
- (4) ¹Kurabgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. ²Eine Kurabgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. ³Der Nachweis ist jeweils bis zum 31.10. eines Jahres unaufgefordert gegenüber dem Amt Neubukow-Salzhaff zu erbringen.
⁴Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers (Eigentümers oder Besitzers) der Wohngelegenheit.
⁵Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen,

- Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.
- (5) ¹Kurabgabepflichtig sind auch Eigentümer und Besitzer von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Booten sowie deren Familienangehörige, unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten, wenn die Wohnwagen, Wohnmobile oder Boote länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleiben (Dauercamper / Dauerlieger).
²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Folgende Personen gelten nicht als ortsfremd und unterliegen damit nicht der Kurabgabepflicht:
1. Einwohner der Gemeinde Bastorf,
 2. Personen, die in der Gemeinde Bastorf in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen, sowie Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Bastorf in Ausübung ihres Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten (zum Beispiel Dienstreisen), soweit der Aufenthalt ganz oder zumindest weit überwiegend aus berufliche Gründen erfolgt.

§ 3 Befreiungen und Erlass der Kurabgabe

- (1) ¹Von der Kurabgabe sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (16. Geburtstag - 1 Tag),
 2. Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises; Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut ärztlicher Bescheinigung auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 3. Eltern und Großeltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister nebst deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern, von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Dasselbe gilt für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und auch für Ehepartner von Personen im Sinne des Vorstehenden ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Dies gilt nur, sofern der nahe Verwandte nicht schon nach § 2 Abs. 1 nicht kurabgabepflichtig ist.
- ²Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) ¹Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde.

§ 4 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 5 Kurabgabemaßstab, Höhe der Kurabgabe

- (1) ¹Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:
- a. in der Hauptsaison
1,00 EUR
 - b. in der Nebensaison
0,50 EUR
- ²Die **Hauptsaison** umfasst den Zeitraum vom **01.05. bis zum 30.09.**, die **Nebensaison** den Zeitraum vom **01.10. bis zum 30.04.** eines jeden Jahres. ³An- und Abreisetag werden zusammen als ein Aufenthaltstag berechnet. ⁴Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.

- (2) ¹Kurabgabepflichtige können an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe entrichten, die zur ganzjährigen Benutzung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. ²Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (3) ¹Kurabgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 2 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten.
- (4) ¹Die Jahreskurabgabe beträgt 22,50 EUR für jedes Kalenderjahr, in dem die Kurabgabepflicht besteht. ²Der Berechnung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage (jeweils 15 Tage Haupt- und Nebensaison) zu Grunde.
- (5) In der Kurabgabe ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer enthalten.

§ 6 Entstehen und Ende der Kurabgabepflicht, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabeschuld, Kurkarte / Gästekarte (Küstenkarte)

- (1) ¹Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. ²Die Kurabgabe wird mit dem Ausfüllen des Meldescheines am Tag der Ankunft fällig.
- (2) ¹Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte/Gästekarte (Küstenkarte) durch Übernachtungsgäste am Tag der Ankunft beim Quartiergeber zu entrichten. ²Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld gegenüber der Gemeinde Bastorf wahrzunehmen.
- (3) Tagesgäste haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Kurabgabe durch Lösen einer Tagesgästekarte an einer von der Gemeinde Bastorf beauftragten Stelle bzw. den aufgestellten Kurabgabeautomaten unverzüglich zu entrichten.
- (4) ¹Die Kurabgabepflicht zur Jahreskurabgabe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Kurabgabepflicht besteht. ²Bei der Begründung der Kurabgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Kurabgabepflicht. ³Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Angaben verbunden werden kann. ⁴Die Kurabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) ¹Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine analoge oder digitale Kur-/Gästekarte bzw. Jahreskurkarte ausgegeben. ²Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden. ³Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. ⁴Die Kur-/Gästekarte ist beim Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Kurabgabepflichtigen stets bei sich zu führen. ⁵Für verloren gegangene Kur-/Gästekarten (mit Ausnahme von Tagesgästekarten), deren Meldeschein vorliegt, werden ausschließlich von den Kurabgabestellen, die durch die Gemeinde Bastorf benannt sind, - gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils dort gültigen Rechtsgrundlage (u. a. Verwaltungsgebührensatzung) je Kur-/Gästekarte - entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt. ⁶Kurabgabepflichtige, die bei der Benutzung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen im Erhebungsgebiet von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren des Amtes Neubukow-Salzhaff ohne gültige Tagesgästekarte (Tageskurkarte) angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Neubukow-Salzhaff.

§ 7 Rückzahlung der Kurabgabe

- (1) ¹Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der von der Gemeinde Bastorf genannten Kurabgabestelle erstattet. ²Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte nebst Bestätigung des Quartiergebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 8 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 2 Absätze 4 und 5, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten und oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 9 dieser Satzung.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) ¹Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. ²Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und ähnliche Unterkunftsmöglichkeiten oder Bootsliegeplätze überlässt sowie für die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherbergen, Gästehäusern, Kurkliniken) und dergleichen.
- (2) ¹Die von der Gemeinde Bastorf genannte Kurabgabestelle gibt (nicht bei Tagesgästekarten) besondere Meldescheinvordrucke heraus. ²Die Meldescheine müssen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 Landesmeldegesetz M - V (LMG M - V) folgende Angaben enthalten:
 - der Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
 - den Familienamen,
 - den Vornamen (Rufnamen),
 - den Tag der Geburt,
 - die Staatsangehörigkeit/-en,
 - die Heimatanschrift,
 - die Beherbergungsstätte,
 - die Namen und Geburtsdaten aller mitreisenden Personen.³Der Quartiergeber ist verpflichtet, die besonderen Meldescheinvordrucke zu nutzen. Alternativ kann der Quartiergeber nach vorheriger Anmeldung anstelle der besonderen Vordrucke ein von der genannten Kurabgabestelle der Gemeinde Bastorf autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. ⁴Der Quartiergeber erhält von der genannten Kurabgabestelle der Gemeinde Bastorf die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems.
- (3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet,
 1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M - V erfüllt;
 2. entweder die von der genannten Kurabgabestelle der Gemeinde Bastorf freigegebenen besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 LMG M-V bereitzustellen und zu nutzen oder das autorisierte elektronische Meldesystem zu verwenden; für Quartiergeber ab einer Anzahl von acht Betten ist das elektronisch Meldescheinsystem verpflichtend anzuwenden; im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems sind der elektronische Meldeschein und die Gästekarte auszudrucken;
 3. die nach Monaten geordneten, manuell oder elektronisch gefertigten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M - V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die von der Gemeinde Bastorf genannte Kurabgabestelle sowie die örtlichen Meldebehörden bereitzuhalten;

4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die manuell oder die elektronisch ausgefüllten Kurkarten/Gästekarten auszuhändigen;
 5. zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die von der Gemeinde Bastorf genannte Kurabgabestelle
 - eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten, im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung an die von der Gemeinde Bastorf genannte Kurabgabestelle elektronisch zu erfolgen und
 - die Kurabgabe unbar abzuführen; in begründeten Ausnahmefällen gestattet die Gemeinde Bastorf auf Antrag die bare Abführung der Kurabgabe;
 6. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tag der Ankunft eingetragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsjahr
 - Heimatanschrift
 - Ankunfts- und Abreisetag
 - Nummer der ausgestellten Gästekarte;
 7. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der von der Gemeinde Bastorf genannten Kurabgabestelle unverzüglich vorzulegen;
 8. der Gemeinde Bastorf über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
 9. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Bastorf über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (4) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
 - (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der von der Gemeinde Bastorf genannte Kurabgabestelle Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
 - (6) Der Quartiergeber erhält auf Anfrage von der genannten Kurabgabestelle der Gemeinde Bastorf kombinierte Meldescheine / Kurkarten- / Gästekartenvordrucke, deren Empfang er mit seiner Unterschrift bestätigt. Die genutzten ersten Seiten des Formulars sind vom Quartiergeber bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzugeben.
 - (7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der von der Gemeinde Bastorf genannten Kurabgabestelle mitzuteilen. Dabei sind Name und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.
 - (8) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Kurabgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 10 Datenverarbeitung und Verwendung von Daten

- (1) ¹Die Kurabgabestellen der Gemeinde Bastorf sind befugt, auf der Grundlage von
 - a. Angaben der Kurabgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b. nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben
 ein Verzeichnis mit den für die Abgabbeerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. ²Die Gästedaten werden bei der Kurabgabestelle der Gemeinde Bastorf elektronisch gespeichert.

- (2) ¹Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung sind die von der Gemeinde Bastorf genannten Kurabgabestellen befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M - V (LMG M - V);
- Gästeverzeichnis der Vermieter;
- Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe.

²Die von der Gemeinde Bastorf genannten Kurabgabestellen sind darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Rostock, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Rostock, beim Katasteramt des Landkreises Rostock sowie bei den Ämtern des Amtes Neubukow-Salzhaff befugt. ³Die Kurabgabestelle der Gemeinde Bastorf darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen. ⁴Die Daten dürfen von den genannten Kurabgabestellen der Gemeinde Bastorf nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M - V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
- § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M - V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
- § 9 Abs. 3 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M - V erfüllt,
- § 9 Abs. 3 Nr. 2 die besonderen Meldescheine für Quartiergeber nicht bereitstellt, sofern er nicht das elektronische Meldesystem nutzt,
- § 9 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V aufbewahrt,
- § 9 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht für die örtliche zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält,
- § 9 Abs. 3 Nr. 4 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
- § 9 Abs. 3 Nr. 4 den Gästen keine Kur- / Gästekarten (Küstenkarte) aushändigt,
- § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht spätestens bis zum fünften Tag eines Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Bastorf abführt,
- § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Ausführung der besonderen Meldescheine nicht an die Kurabgabestellen der Gemeinde Bastorf weiterleitet,
- § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht unbar abführt, es sei denn die bare Abführung der Kurabgabe wurde gestattet,
- § 9 Abs. 3 Nr. 6 kein Gastgeberverzeichnis führt,
- § 9 Abs. 3 Nr. 7 das Gästeverzeichnis auf Anforderung nicht vorlegt,
- § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M - V und § 10 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
- § 9 Abs. 3 Nr. 9 die aktuell gültige Satzung der Gemeinde Gemeinde Bastorf über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle für die Gäste auslegt,
- § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Kurabgabestellen der Gemeinde Bastorf Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt,
- § 9 Abs. 6 die Formulare nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
- § 9 Abs. 7 den von der Gemeinde Bastorf genannten Kurabgabestellen nicht die Namen und Anschriften der Kurabgabepflichtigen nennt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Amt Neubukow-Salzhaff.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.

Gemeinde Bastorf, 26.09.2024


Marko Porm
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M - V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Bastorf, 26.09.2024


Marko Porm
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bastorf öffentlich bekannt gemacht am:
27.9.2024